

"so machet solches eine Democratiam."

Konflikt und Reformbestrebungen im
reichsstädtischen Regiment Goslars 1666 - 1682.

Von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

der Universität Hannover

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie

- Dr. phil -

genehmigte Dissertation

von

Angelika Kroker

geboren am 29. Januar 1955 in Hannover

Referent:

Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeyer

Korreferent:

Prof. Dr. Hans-Heinrich Nolte

Tag der mündlichen Prüfung:

25. November 1997

Abstract

Die vorliegende Untersuchung verfolgt mit der Schilderung und Analyse eines im 17. Jahrhundert das Regiment der Reichsstadt Goslar erschütternden Verfassungskonfliktes folgende Ziele:

Auf der **lokalgeschichtlichen** Ebene wird die Vorgeschichte des 1682 durch die Vermittlung des kaiserlichen Kommissars Theobald Freiherr von Kurtzrock zustande gekommenen und nach ihm benannten Vergleichs zwischen Bürgermeister und Rat und den Goslarer Gilden erhellt. Damit wird ein Abschnitt der bisher von der Geschichtsschreibung weitgehend vernachlässigten frühneuzeitlichen Epoche der Stadt Goslar beleuchtet.

Mit der Schilderung des Ablaufs des Verfassungskonfliktes leistet die Studie einen Beitrag zur **Konfliktforschung**. Hier wird nachgewiesen, wie sehr sich das Prinzip der Verrechtlichung sozialer Konflikte auch im Bereich der innerstädtischen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert bereits durchgesetzt hatte. Den **ideengeschichtlichen** Hintergrund für die Bewertung des Goslarer Verfassungskonfliktes bildet die aktuelle Republikanismus- und Kommunalismus-Debatte, insbesondere der Streit über die Bedeutung der in der Staatslehre der Antike begründeten Tradition des "klassischen Republikanismus" für den modernen Liberalismus.

Die Analyse von Argumentation und Selbstverständnis der streitenden Parteien in Goslar trägt zur **Rezeptionsgeschichte der** sich in der frühen Neuzeit entwickelnden **politischen Wissenschaften** bei. Bisher wurden die Auseinandersetzungen um das Regiment in den Reichsstädten vor allem auf den Antagonismus zwischen dem aus der mittelalterlichen Tradition hergeleiteten genossenschaftlichen Selbstverständnis der Stadtbürger und dem obrigkeitlichen Anspruch des Magistrats zurückgeführt. Die Studie zeigt, von welcher Bedeutung daneben die Lehren der zeitgenössischen Staatsrechtler für Bürgeropposition und Stadtobrigkeit waren.

Goslar / Frühneuzeitliche Geschichte / Verfassungskonflikte

Abstract

With its depiction and analysis of a constitutional conflict which shook civic rule in the imperial city of Goslar in the 17th century, the present study is pursuing the following objectives:

On the level of **local history**, it aims to clarify events leading up to the settlement of 1682 between the Burgomaster and Council and the Goslar guilds, which was mediated by the imperial commissioner Theobald Baron von Kurtzrock and named after the same. Thus, light will be thrown on a section of Goslar's early modern period which has hitherto largely been neglected by historians.

By depicting the course taken by the constitutional conflict this study makes a contribution to the **research of conflict**. It is demonstrated how far the principle of legislating social conflict had already asserted itself in the 17th century, reaching the area of internal civic dispute. The appraisal of Goslar's constitutional conflict is linked to the **history of ideas** context by the current debate on republicanism and communalism and in particular by the argument over the importance of the tradition of classical republicanism with its roots in the political doctrine of classical antiquity for modern liberalism.

The analysis of the argumentation used by the disputing parties in Goslar and of the way they viewed themselves contributes to the historical study of how **political science** emerging in the early modern period was received. As yet the confrontation over the question of rule in the imperial cities has been regarded as having arisen from antagonism between the citizens' cooperative understanding of themselves following medieval tradition and the magistrates' authoritarian claim to rule. This study shows in addition the importance of contemporary doctrines developed by public law experts for citizens' opposition and for civic authorities.

Goslar / early modern history / constitutional conflicts

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Fragestellung und Forschungsstand	1
1.2	Zur Ausgangssituation	12
2	In Sachen Ulm contra Goslar 1666 - 1669	18
2.1	Die Absetzung des Rats Herrn Henning Georg Ulm im Juli 1666	20
2.1.1	Dominanzbestrebungen und außenpolitische Mißerfolge: Der Ablauf der Geschehnisse bis zum Juli 1666	20
2.1.2	Notar Ackermann ermittelt: weitere Entwicklung innerhalb Goslars	32
2.2	Ulms Kampf um Wiedereinsetzung: der Reichskammergerichtsprozeß	36
2.2.1	Ein ärgerliches und zur Zerrüttung der <i>policey</i> gereichendes Wesen: Klageschrift Ulms vom August 1666	36
2.2.2	Die Stellungnahmen von Bürgermeister und Rat sowie von Gilden und Gemeinde	39
2.2.3	Der Gegenbericht Ulms vom November 1666	43
2.3	Warten auf die kaiserliche Botschaft	48
2.4	Mandat und Attentat Der kaiserliche Befehl vom März 1668 und seine Folgen	58
2.5	Zusammenfassung: obrigkeitliches Selbstverständnis versus genossenschaftliches Prinzip	81
3	Bürgermeister und Rat gegen Gilden und Gemeinde 1669 - 1682	92
3.1	Ein neues Stadtrecht für Goslar?	95
3.1.1	Erste Verhandlungen und Unruhen	95
3.1.2	Vorlage des Stadtrechtsentwurfs von Gilden und Gemeinde	100
3.1.3	Proteste der Worthgilde und von Bürgermeister und Rat	106
3.1.4	Neue Fronten	110
3.1.4.1	Die Abkehr der Worthgilde von den übrigen Gilden	110
3.1.4.2	Die "Entlassung" des Syndikus Johann Philip Klein durch Gilden und Gemeinde	115
3.1.5	Verhandlungen über den Stadtrechtsentwurf (1675 - 1676)	118
3.2	Der Reichshofratsprozeß (1674 - 1681)	126
3.2.1	Mandat Kaiser Leopold I. gegen die Gilden (1674): <i>den schuldigen Gehorsam leisten</i>	126
3.2.2	Die Einlassungen von Gilden und Gemeinde (1675 - 1677)	129
3.2.3	In der Defensive: Die Einlassungen von Bürgermeister und Rat (1675 - 1677)	138
3.3	Agitation im Innern (1674 - 1679)	147
3.3.1	Der Streit um die Vollmacht für den Agenten in Wien	149
3.3.2	Oppositionelle Ratsfraktion um Levin Georg Oppermann	155
3.3.3	Die unterbliebene Ratsveränderung beim Jahreswechsel 1678/79	162
3.3.4	Die Streitschriften der gegnerischen Parteien	166

3.4	Abschluß durch kaiserliches Eingreifen: Mandat und Kommission	171
3.5	Der Kurtzrocksche Vergleich	180
3.6	Zusammenfassung: von der Kritik an Personen zur Systemkritik	185
4	Die Staatsrechtsdiskussion	197
4.1	Republik Goslar	199
4.2	Souveränität, Landeshoheit und Freiheit	204
4.3	Demokratie oder Aristokratie?	222
4.4	Zusammenfassung: Gelehrtenstreit oder Kampf um bürgerliche Freiheit und Gleichheit?	236
5	Ergebnisse	247
6	Quellen- und Literaturverzeichnis	255
6.1	Quellen	255
6.2	Zitierte Literatur	257

1 **Einleitung**

1.1 **Fragestellung und Forschungsstand**

Die mit den Begriffen "frühmoderner Staat" und "Absolutismus" gekennzeichneten Forschungskonzeptionen wurden in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert.¹ Dabei wurde in Umrissen erkennbar, wie vielschichtig sich der Prozeß der Ablösung des dualistischen Ständestaats mit seinem System der vielfältigen Mitherrschaft und Kontrolle durch den Absolutismus darstellte. Der Historismus hatte sich vor allem darum bemüht, kontinuierliche Entwicklungen in der Genese moderner Staatlichkeit nachzuweisen;² Oestreich stellte dagegen 1969 die Frage nach dem "*Nichtabsolutistischen im Absolutismus*".³ Heute wird klar, wie stark die Gegensätze zwischen den restaurativen und den vorwärtsdrängenden Tendenzen im frühmodernen Staat waren.⁴ Der soziale und kulturelle Wandel vollzog sich sehr langsam und hatte kaum überschaubare, vielfältige Formen. Kennzeichnend hierfür war vor allem der Wandel innerhalb des Gefüges noch bestehender Institutionen.⁵ Oftmals gelang die Verteidigung ständisch-regionaler Rechte durch erfolgreichen Widerstand.⁶

In diesem Zusammenhang erscheinen die im Schatten des säkularen Aufstiegs der Territorialstaaten liegenden Reichsstädte⁷ von

¹ Stolleis, Reichspublizistik, 1988, insbes. S. 47 f.; Duchhardt, Absolutismus, 1994; Vierhaus, Nutzen, 1992, insbes. S. 17 - 21; ders., Frühe Neuzeit (Vorwort), 1992, insbes. S. 9 f.; Blänckner, "Absolutismus", 1992, insbes. S. 59 - 68.
² Vierhaus, Nutzen, 1992, S. 15; Duchhardt, Absolutismus, 1994, S. 114.
³ Oestreich, Geist, 1969, S. 183. Vgl. auch ders. Strukturprobleme, 1980.
⁴ Vierhaus, Nutzen, 1992, S. 17.
⁵ Vierhaus, Nutzen, 1992, S. 21.
⁶ Ders., Frühe Neuzeit (Vorwort), S. 10.
⁷ Zur frühneuzeitlichen Situation der Städte im Reich vgl. Fürnrohr, Reichsstädte, 1987, S. 144 - 147; zu den verbliebenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Reichsstädte in der Reichspolitik vgl. Neugebauer-Wölk, Reichspolitik, 1990, insbes. S. 27; zur schwierigen Position der Reichsstädte gegenüber den angrenzenden Territorialstaaten bereits Naujoks,

besonderem Interesse. Zwischen den Blöcken der größeren Territorien gab es machtpolitische "Nischen", die zur Verteidigung von Besitzständen genutzt wurden.⁸ Hier blieb eine aus dem Mittelalter überkommene rechtliche Sonderstellung erhalten, die weitreichende Auswirkungen auf die inneren Strukturen der Reichsstädte hatte. Somit bildeten die Reichsstädte ein nichtabsolutistisches Element, das Freiräume für Sonderentwicklungen bewahrte.⁹

Die Frage, wem innerhalb eines politischen Gemeinwesens die höchste Gewalt zukommt, auf welchen Rechtsgrund sich ein solcher Anspruch stützen kann und welchen Beschränkungen auch die Träger dieser umfassenden Macht unterworfen sein müssen, bestimmte die verfassungsrechtliche Diskussion der frühen Neuzeit. Die wissenschaftliche Theorie und die politische Praxis beschäftigten sich auf verschiedenen Ebenen mit denselben zentralen Problemkreisen. Auf Reichsebene wurde darüber gestritten, ob die Souveränität beim Kaiser oder der Gesamtheit der Reichsstände liege; in den Territorien, ob die Landeshoheit des Territorialfürsten von den Landständen unabhängig sei.¹⁰

Diese Aspekte sind in der historischen Forschung bereits intensiv diskutiert worden.¹¹ Wenig Beachtung fand dagegen bisher die Frage, inwieweit auch die Auseinandersetzungen in den frühneuzeitlichen Städten zwischen Bürgermeister und Rat auf der einen und der Bürgerschaft auf der anderen Seite durch eine ähnliche Konstellation gekennzeichnet waren. Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, dies am Beispiel eines Verfassungskonfliktes zu untersuchen, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Stadttregiment der Reichsstadt Goslar erschütterte.

Reichsfreiheit, 1957, und Schmidt, Städtetag, 1987, S. 159 - 161.

⁸ Stolleis, Recht, 1991, S. IX f.

⁹ Ebenda, S. XII. Zusammenfassend zur Situation der Reichsstädte vgl. Press, Reichsstadt, 1987 und ders., Reichsstädte, 1987.

¹⁰ Stolleis, Reichspublizistik, 1988, S. 171.

¹¹ Vgl. den Forschungsüberblick zum Stand der Absolutismus- und Ständeforschung bei Stieglitz, Landesherr, 1994, S. 2 - 9.

Die Untersuchung bedient sich der **Methode der klassischen Quelleninterpretation**. Das Material hierfür bilden die im Laufe des Konfliktes entstandenen vielfältigen schriftlichen Überlieferungen, nämlich Prozeßakten, Protokolle, Eingaben und Streitschriften¹². Aus den in überwältigender Fülle überlieferten Zeugnissen wird zunächst eine detaillierte Darstellung des Ablaufs der Ereignisse erarbeitet. Um die Authentizität der Quellen zu erhalten und die handelnden Personen und Personengruppen so oft wie möglich zu Wort kommen zu lassen, wird in der Darstellung das wörtliche Zitat als methodisches Prinzip angewendet.

Die Studie beschränkt sich jedoch nicht auf Deskription und Narration; die Äußerungen und Handlungen der Akteure werden vielmehr in ihrem Bezug zur Makrostruktur, im diesem speziellen Fall der Ideenwelt der zeitgenössischen politischen Wissenschaften, analysiert und interpretiert. Sichtbar werden hierdurch die Bedingungen und Voraussetzungen für Argumentation und Selbstverständnis der streitenden Parteien in Goslar.

Die Untersuchung verbindet alltagsgeschichtlich fundierte Narration mit der Interpretation der geschilderten Sachverhalte anhand übergreifender geschichtlicher Zusammenhänge. Damit ist die Studie methodisch neueren Richtungen in der Mentalitätsgeschichte verpflichtet. Längst hat sich hier die Überzeugung durchgesetzt, daß man den kollektiven Vorstellungen von Wirklichkeit, die eine Gesellschaft über sich selbst besitzt, nicht nur durch quantifizierende Auswertung von seriellen Quellen auf die Spur kommen kann. Vielmehr kann die Schilderung von Einzelphänomenen

¹² Zu nennen sind vor allem die Akten der geführten Prozesse vor dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat (Stadtarchiv Goslar, B 6010 - B 6013 und A 9971 - 9976, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952). Ergänzend wurden ausgewählte Akten vor allem aus dem Bestand Bestand A (Gerichtsakten) und B (Verwaltung der Stadt, Allgemeines, Städtische Ämter) des Goslarer Stadtarchivs herangezogen. Wenn nicht besonders vermerkt, stammen die angezogenen Akten aus dem Stadtarchiv Goslar.

und Einzelschicksalen als Mittel genutzt werden, um über das Besondere zum Typischen zu kommen.¹³

Die Studie verfolgt mehrere Ziele. In der **lokalgeschichtlichen** Dimension geht es um die Erforschung eines Abschnitts der bisher von der Geschichtsschreibung weitgehend vernachlässigten frühneuzeitlichen Epoche der Stadt Goslar. Es ist längst ein Gemeinplatz, daß die frühneuzeitliche Stadt lange Zeit ein Stiefkind der historischen Forschung war und wichtige Facetten ihrer Geschichte bisher noch immer unbeachtet blieben. Die reiche Forschungstätigkeit zur Stadtgeschichte konzentrierte sich stets auf die Glanzzeit mittelalterlicher Stadtfreiheit und Prosperität. Die frühneuzeitliche Periode wurde dagegen bestenfalls als eher uninteressante Phase der Stagnation, öfter aber des Niedergangs und der Erstarrung gewertet und weitgehend ignoriert. Inzwischen haben zahlreiche Einzeluntersuchungen und Forschungsprojekte dazu beigetragen, ein differenzierteres Bild der Stadt in der Schwellenepoche zur Neuzeit zu entwerfen.¹⁴

Besonders vernachlässigt wurden in der Reihe der verschiedenen Stadttypen zunächst die Reichsstädte. Bereits in den fünfziger Jahren setzte allerdings, hervorgerufen durch Arbeiten wie die Baders, eine Rückbesinnung auf die Geschichte der Reichsstädte ein.¹⁵ Einen wichtigen Impuls erhielt die Forschung in den achtziger Jahren durch die Ausstellung "Reichsstädte in Franken". In den zu diesem Anlaß herausgegebenen Aufsatzbänden wurden die

¹³ Vovelle wandte sich bereits 1985 gegen die Entgegensetzung der Methoden von serieller Geschichte und "case studies", in: Raulff, Mentalitäten-Geschichte, 1987, S. 114.

¹⁴ Zusammenfassend Gerteis, deutsche Städte, 1986 und Engeli, Matzerath, Stadtgeschichtsforschung 1989; Literaturberichte z. B. bei Reulecke, Moderne Stadtgeschichtsforschung, 1989, Borst, Historische Stadtforschung, 1991 und Ehbrecht, Neue Veröffentlichungen, 1992.

¹⁵ Bader, Reichsstädte, 1951; ders. Sinn und Ziel, 1956; ders., oberdeutsche Reichsstadt, 1965.

aktuellen diesbezüglichen Forschungsprobleme paradigmatisch behandelt.¹⁶

Die skizzierte Situation der älteren Stadtgeschichtsforschung trifft auch für Goslar zu. Eine differenzierte Untersuchung der nachmittelalterlichen Geschichte Goslars bleibt allerdings noch immer ein Forschungsdesiderat. Im Mittelpunkt der Bemühungen Goslarer Forscher standen stets die mittelalterlichen Blütephasen der Stadt, also das Hochmittelalter mit seinen häufigen Kaiseraufenthalten sowie die spätmittelalterliche Glanzzeit der reichsfreien Bürgerstadt, als Goslar durch den Bergbau am Rammelsberg prosperierte. Die frühe Neuzeit wurde als Epoche des Verfalls bewertet und bis heute wenig beachtet.¹⁷ Forschungen zur frühneuzeitlichen Sozialgeschichte Goslars fehlen ganz.

Die in in der stadthistorischen Literatur zwar immer wieder erwähnten¹⁸, bisher jedoch nie untersuchten Verfassungskonflikte insbesondere des 17. und 18. Jahrhunderts wurden bisher als zusätzliche Schwächung des städtischen Gemeinwesens gewertet. Karl Frölich hatte bereits der Goslarer Verfassung des Spätmittelalters Erstarrungstendenzen bescheinigt.¹⁹ Tatsächlich aber machten die Bürger Goslars immer wieder Versuche, die verkrusteten Herrschaftsverhältnisse in der Stadt aufzubrechen und durch die

¹⁶ Reichsstädte in Franken, 1987; zur Einschätzung vgl. Borst, Historische Stadtforschung, 1991, S. 200.

¹⁷ Zu nennen sind lediglich Hölscher, Reformation, 1902; Engemann, Gilden, 1957; Hesse, Haushalt, 1935; Kreutzberger, Gewerberecht, 1959; Werner, Ende, 1967. In die frühneuzeitliche Epoche hinein reichen die Untersuchung von Dreves, Armenwesen, 1992 und Titz-Matuszak, Frauen, 1994; kirchengeschichtliche Aspekte nimmt auf Gasse, Pastoren, 1988; zwei Arbeiten zur Geschichte des Armenwesens in Goslar - eine Examensarbeit von Stephan Kelichhaus und eine bisher unveröffentlichte Dissertation von Ralf Tappe - sind nur schwer zugänglich. Zusammenfassend Tappe, Armen- und Waisenpflege, 1987. Teilaspekte behandelt Hauptmeyer, Aspekte, 1991.

¹⁸ Z. B. bei Crusius, Geschichte, 1842, S. 350; Werner, Ende, 1967, S. 29; in jüngerer Zeit Gasse, Pastoren, 1988, S. 7. Einen Teilaspekt des auch im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehenden Verfassungskonfliktes bearbeitete Piesch, Verfassungskonflikt, 1992.

Beteiligung neuer gesellschaftlicher Gruppen am Stadttregiment innovative Kräfte freierwerden zu lassen.

Mit der Schilderung des Ablaufs einer solchen Auseinandersetzung will die vorliegende Untersuchung einen über das lokalgeschichtliche Interesse hinausweisenden Beitrag zur **Konfliktforschung** leisten. Lange Zeit wurden Kämpfe um das Stadttregiment entweder als Aufruhr und Revolte oder als fruchtlose Auseinandersetzungen, kleinliche Zänkerei und innere Zerfleischung verurteilt. Mit den vor allem durch Blickle vorangetriebenen Untersuchungen zur Tradition des Ungehorsams in Deutschlands Dörfern und Städten setzte jedoch eine Umbewertung dieser Ereignisse ein.²⁰ Nunmehr werden die frühneuzeitlichen Verfassungskonflikte zunehmend als Teil einer aner kennenswerten demokratischen und republikanischen Tradition eingeschätzt und in die Vorgeschichte bürgerlicher Mitsprache im Staat eingeordnet.²¹ Insbesondere in den vergangenen zehn Jahren ist eine lebhafte Kontroverse darüber entstanden, welche Bedeutung die in der Staatslehre der Antike begründete Tradition des "klassischen Republikanismus" für den modernen Liberalismus insbesondere des 19. Jahrhunderts hatte.²² In diesem Zusammenhang soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung diskutiert werden, ob die frühneuzeitlichen Verfassungskonflikte in Goslar nicht auch als

¹⁹ Frölich, Verfassung, 1921, S. 6.

²⁰ Eingeleitet durch Blickle u.a., Revolte, 1975. Forschungsüberblick bei ders., Bauernunruhen und Bürgerprotest, 1990. Zusammenfassend: ders., Unruhen, 1988.

²¹ So die Wertung bei Neugebauer-Wölk, Reichspolitik, 1990, S. 28. Paradigmatische Darstellung reichsstädtischer Konflikte bei Wagner, Dinkelsbühl, 1987. Von den bisher mit dieser Fragestellung arbeitenden Einzeluntersuchungen sei als Beispiel genannt Gotthard, Von Herrn und Bürgern, 1984.

²² Diese Diskussion wurde eingeleitet durch Beiträge wie die von Nippel, "Klassischer Republikanismus", 1985 und Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, 1986; zusammenfassend bereits die Aufsatzsammlung von Koenigsberger, Republiken, 1988; sie wird seitdem teilweise kontrovers weitergeführt: Blickle, Kommunalismus und Republikanismus, 1988; Friedeburg, "Kommunalismus", 1994 und Blickle, Begriffsverfremdung, 1995. Zur Bedeutung des klassischen Republikanismus für den frühen deutschen Liberalismus Nolte, Bürgerideal, 1992.

Bemühungen darum gewertet werden könnten, die schwierige Situation der Stadt besser zu meistern.

Von **ideengeschichtlichem** Interesse sind dagegen Argumentation und Selbstverständnis der streitenden Parteien in Goslar. Die Frage nach den bewegenden Kräften der innerstädtischen Kämpfe ist seit Otto Brunners Feststellung, daß diese im Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft begründet seien, immer neu gestellt worden.²³ Die Auseinandersetzungen um das Regiment in den Reichsstädten wurden bisher vor allem auf den Antagonismus zwischen dem aus der mittelalterlichen Tradition hergeleiteten genossenschaftlichen Selbstverständnis der Stadtbürger und der durch die Ausbildung oligarchischer Strukturen diesem Prinzip weitgehend entfremdeten Stadtregierung zurückgeführt.²⁴ Friedeburg betonte noch 1994, daß Ansprüche der Opposition nach einer Beteiligung der Bürgergemeinde am Stadtregiment lediglich aus dem Körperschaftsrecht stammten und nicht auf grundsätzliche Überlegungen zur besten politischen Verfassung zurückzuführen wären.²⁵ Anhand der Goslarer Ereignisse und Diskussionen soll überprüft werden, inwieweit neben dem tradierten Wissen von den im Mittelalter erkämpften Mitwirkungsrechten die Lehren der zeitgenössischen Staatsrechtler bestimmend für das Selbstverständnis der Bürgeropposition, aber auch für das der Stadtobrigkeit waren. Lange Zeit wurde die Erforschung der Geschichte der politischen Theorien als realitätsfern abgelehnt. Fruchtbar kann eine solche Auseinandersetzung jedoch sein, wenn die konkreten sozialen Bedingungen ihrer Wirkungsweise dabei mitbetrachtet werden.²⁶

Damit wird zugleich ein Beitrag zur **Rezeptionsgeschichte der** sich in der frühen Neuzeit entwickelnden **politischen Wissenschaften**

²³ Brunner, Souveränitätsproblem, 1963, insbes. S. 333, 338. Eine Übersicht über die verschiedenen Interpretationsansätze gibt Gerteis, Stadtrevolten, 1981, insbes. S. 44 f. und S. 52 - 54. Vgl. auch Czok, Volksbewegungen, 1981.

²⁴ Zusammenfassend Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, insbes. S. 237.

²⁵ Friedeburg, "Kommunalismus", 1994, S. 70.

²⁶ Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 8.

angestrebt. Deren Entstehung ist eng mit der der modernen Staatlichkeit in der frühen Neuzeit verbunden. In den religiösen und politischen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts war die alte Ordnung zerbrochen.²⁷ Hiermit wurde eine systematische Festlegung derjenigen Regeln nötig, die nunmehr das Gemeinwesen konstituieren und sowohl das Binnenverhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten als auch die Außenbeziehungen zu anderen Gemeinwesen ordnen sollten. Die ersten intensiven wissenschaftlichen Bemühungen um ein solches "öffentliches Recht" datieren folgerichtig aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.²⁸

Adressat der Etablierung und Entfaltung der neuen Staatsrechtslehre war der "Politicus", also der Fachmann für politische Herrschaft. Dieser konnte sowohl fürstlicher oder adliger als auch bürgerlicher Herkunft sein; die politischen Wissenschaften waren im 17. und 18. Jahrhundert zumindest in den protestantischen Territorien des Reiches nie ein Monopol der Fürsten und ihrer Berater.²⁹ Auf diese Weise verbreitete sich das Gedankengut der Staatsrechtler auch in den Kreisen der gebildeten bürgerlichen Öffentlichkeit. Mit dem Nachweis des Einflusses, den ihre Lehren auf die Kämpfe um das Stadtrecht in einer Reichsstadt hatten, wird in der vorliegenden Untersuchung ein Schlaglicht auf die Rezeption der sich entfaltenden politischen Wissenschaften geworfen.

Interessant erscheint Goslar in diesem Zusammenhang durch die besondere Situation der Stadt als eine der wenigen Reichsstädte in

²⁷ Kunisch, *Absolutismus*, 1986, S. 20 f. Zur Problematik der Begriffe "Frühe Neuzeit", "moderner Staat" und "Absolutismus" bereits Oestreich, *der die Frage nach dem "Nichtabsolutistischen im Absolutismus"* stellte: ders., *Geist*, 1969, S. 183; in neuerer Zeit Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988, insbes. S. 47 f.; Duchhardt, *Absolutismus*, 1994; Vierhaus, *Frühe Neuzeit*, 1992, insbes. S. 9 f.; Blänckner, *"Absolutismus"*, 1992, insbes. S. 59 - 68.

²⁸ Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988, S. 43, 46, 170 f. Zur Geschichte des öffentlichen Rechts vgl. auch ders., *Staat*, 1990.

Norddeutschland.³⁰ Durch diese besondere Rechtsform war Goslar vor direkten Eingriffen eines Territorialfürsten in die inneren Angelegenheiten der Stadt geschützt. Territorialstädte mußten bei internen Auseinandersetzungen stets damit rechnen, daß die Landesherrschaft diese als Vorwand zur Einschränkung oder gar Zerstörung der städtischen Autonomie benutzen würden. So nahmen beispielsweise die welfischen Herzöge Beschwerden über Mißverhältnisse im hannoverschen Rat zum willkommenen Anlaß, mit Untersuchungskommissionen und Dekreten tief in die Verwaltung und die Grundrechte der Stadt einzugreifen und 1699 ein neues Stadtrecht per Verordnung einzuführen. Dadurch wurde der zuvor relativ autonome städtische Rat durch einen von der Landesherrschaft abhängigen Magistrat ersetzt.³¹ Die Goslarer konnten sich dagegen ihre Verfassung bis zum Ende der reichsfreien Zeit erhalten.³²

Als Reichsstadt blieb Goslar einerseits vor Eingriffen in das Stadtrecht durch einen Territorialfürsten verschont; andererseits war aber auch der Einfluß des Kaisers und der Institutionen des Reichs im Norden vergleichsweise schwach. Stolleis sprach bezüglich der Bindungen der Reichsstädte an das Reich und dem jeweiligen Grad der Abhängigkeit von einem regelrechten "*Nord-Süd-Gefälle*".³³ In den kaiserlichen Stammländern war ein bestimmender Einfluß von Reichskammergericht und Reichshofrat auf das Stadtrecht üblich. Faktisch führte dies dazu, daß oftmals infolge stadtinterner Zwistigkeiten der Kaiser selbst als eigentlicher Landesherr auftrat und Entscheidungen

²⁹ Dreitzel, *Absolutismus*, 1992, S. 10 f.

³⁰ Zur Situation Goslars als Reichsstadt Werner, *Ende*, 1967, S. 19 - 25 und Römer, *Reichskreis*, 1976.

³¹ Zuletzt untersucht durch Kruse, *Herkunfts- und Heiratskreise*, 1995, S. 119.

³² Vgl. Doebner, *statistische Nachrichten*, 1900, der die anlässlich der Besitzergreifung Goslars durch die Preußen verfaßten Berichte der Kommissare von Dohm und v. Katte edierte; zur Verfassung Goslars am Ende der reichsfreien Zeit S. 431 - 433.

³³ Stolleis, *Recht*, 1991, S. XI. Zur Bindung Goslars an das Reich im Spätmittelalter vgl. Schneidmüller, *Reichsnähe*, 1992.

traf.³⁴ Viele Reichsstädte im Süden und Südwesten Deutschlands erfuhren massive Beeinflussungen. So nutzte Karl V. im 16. Jahrhundert seinen Sieg über das protestantische Heer bei Mühlberg dazu, das Dilemma des Stadtreiments zumindest in den oberdeutschen Städten im Sinne der kaiserlichen Macht zu entscheiden. Durch die Verfassungsänderungen des Reichsoberhauptes wurde in vielen südwestdeutschen Reichsstädten die im Mittelalter durchgesetzten Zunftverfassungen aufgehoben und die - katholisch gebliebenen - alten Geschlechter wieder in die Ratsämter eingesetzt.³⁵

In Goslar dagegen blieben das Stadtreiment und somit auch die Auseinandersetzungen zwischen Bürgermeister und Rat und der Bürgerschaft weitgehend frei von Eingriffen von außen. Dies führte im Falle von Meinungsverschiedenheiten über das Stadtreiment dazu, daß sich die Eigendynamik der Konflikte weitgehend frei von diesbezüglichen Rücksichtnahmen entwickeln konnte. Die im Mittelpunkt der Darstellung stehende Auseinandersetzung begann im Juli 1666 mit der durch die Gilden erzwungenen Absetzung des Ratsherren Henning Georg Ulm.

Dieses Ereignis führte in der Stadt zu einer den konkreten Anlaß bald in den Schatten stellenden Verfassungskrise. Bei der sich entwickelnden Kontroverse wurden nach kurzer Zeit fundamentale Bestimmungen des bisherigen Stadtreiments unterschiedlich ausgelegt bzw. in Frage gestellt. Dabei wurde nicht nur das grundsätzliche Verhältnis der Stadtobrigkeit zur Bürgerschaft seit der Etablierung eines Stadtrates im Mittelalter von den streitenden Parteien völlig unterschiedlich interpretiert.

Darüber hinaus wurde - beeinflusst von den Lehren der zeitgenössischen Staatstheoretiker - eine Diskussion über den

³⁴ Noël, Reichshofrat, 1970, S. 126 f. Zur Bedeutung der beiden obersten Reichsgerichte für die Reichsstädte vgl. Hecker, Reichsstädte, 1987.

verfassungsrechtlichen Status Goslars geführt. Während Bürgermeister und Rat behaupteten, daß die Regierungsform der Stadt aristokratisch sei, wurde Goslar von den Wortführern der Bürgerschaft als Demokratie bezeichnet. Man diskutierte, ob die "summa potestas", also die höchste Macht im Staatswesen der Obrigkeit allein zukomme, oder ob sie vielmehr von der Bürgerschaft lediglich an den Stadtrat delegiert worden sei. Folglich hatten die Konfliktparteien auch völlig unterschiedliche Vorstellungen von den Mitwirkungs- und Kontrollbefugnissen der Bürgerschaft. Somit wurde in dem kleinen Gemeinwesen der Reichsstadt Goslar die oben umrissene Grundproblematik thematisiert, die auch bestimmend für die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Reichsständen und zwischen den Territorialfürsten und ihren Landständen war.

Der Verfassungskonflikt kam 1682 mit einem unter der Vermittlung des kaiserlichen Kommissars Theodor von Kurtzrock zustande gekommenen Vergleich zu einem vorläufigen Ende. Zu den grundsätzlichen verfassungrechtlichen Streitfragen wurde im Vergleich allerdings nicht Stellung genommen. Zudem wurden die im Verlauf der Auseinandersetzungen deutlich gewordenen Probleme im Stadttregiment ebenfalls nur oberflächlich verkittet. Auf diese Weise verpaßte man die Chance, eine für die Zukunft richtungweisende Neuordnung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu entwickeln. Die Goslarer Stadtgeschichte blieb bis zum Ende der Reichsfreiheit von weiteren Verfassungskonflikten geprägt, die zu bearbeiten den Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch bei weitem sprengen würde.

³⁵ Fürstenwerth, Verfassungsänderungen, 1893, insbes. S. 38 - 65. Zusammenfassung und Wertung bei Naujoks, Stadt, 1982, S. 112 - 114.

1.2 Zur Ausgangssituation

Verlässliche Aussagen über Zahl und soziale Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung in Goslar, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Berufsgruppen und soziale Viertelsgliederungen liegen für das 17. Jahrhundert nicht vor. Die erste Zählung, die etwa 5.500 Einwohner feststellte, stammt aus dem Jahr 1802. Für die Zeit um 1600 ging Hesse auf der Grundlage der Auswertung von Schoßregistern von 8.000 bis 10.000 Einwohnern aus.³⁶

Die Geschichte Goslars bis zum 16. Jahrhundert und die kaum zu überschätzende Bedeutung des Bergbaus am Rammelsberg für die Stadt sind zuletzt von Hannelore Dreves in ihrer Untersuchung über das Armenwesen Goslars ausführlich geschildert worden.³⁷ Daher soll hier lediglich ein Blick auf die Stadtverfassung sowie die schwierige wirtschaftliche und politische Situation der Stadt im 17. Jahrhundert geworfen werden. Diese war vor allem durch den der Stadt Goslar nach langen Auseinandersetzungen von Herzog Heinrich dem Jüngeren zu Braunschweig-Wolfenbüttel aufgezwungenen Riechenberger Vertrag von 1552 begründet. Mit ihm war der Stadt der größte Teil der Erzgruben am Rammelsberg sowie der Forsten verlorengegangen.³⁸

Haushaltslage

Die Bestimmungen des Riechenberger Vertrages hatten negative Auswirkungen auf die städtischen Finanzen. Besonderes Gewicht hatte dabei die Tatsache, daß der Herzog das Vorkaufsrecht an den Erzen in Anspruch nahm. Damit war es ihm möglich, die Ankaufspreise so niedrig zu halten, daß die zunächst noch beim Rat verbliebenen Gruben nicht einmal mehr ihre Selbstkosten erwirtschaften konnten. Bald waren auf diese Weise sämtliche

³⁶ Werner, Ende, 1967, S. 15; Hesse, Haushalt, 1935, S. 6.

³⁷ Dreves, Armenwesen, 1992, S. 36 - 83. Zur Geschichte des Bergbaus am Rammelsberg immer noch unverzichtbar Bornhardt, Geschichte, 1931.

Hütten und Gruben in herzoglicher Hand.³⁹ Die Stadt hatte damit ihre Haupteinnahmequellen verloren.⁴⁰ Zunächst versuchte der Rat, die ausbleibenden Einkünfte durch Kredite zu ersetzen, da man noch hoffte, die Besitzrechte wiederzuerlangen; insbesondere zwischen 1600 und 1623 wuchsen die Stadtschulden beträchtlich an. Die dadurch entstandenen Verpflichtungen zur Zinszahlung wurden durch immer neue Anleihen finanziert. Bald galt die Stadt als nicht mehr kreditwürdig.⁴¹

Ab etwa 1624 verfolgte der Rat eine neue Finanzpolitik.⁴² Da neue Darlehen - auch wegen des Ausbruchs des Dreißigjährigen Krieges - nicht mehr zu erhalten waren, versuchte man, durch Ausgabenkürzungen die Haushaltslage zu konsolidieren. Neue Finanzmittel sollten nunmehr durch Steuererhöhungen bereitgestellt werden. Dieser Plan war jedoch zum Scheitern verurteilt, da einerseits die kostspielige Verwaltung der Stadt von den Kürzungen weitgehend ausgenommen blieb⁴³ und während des Krieges zeitweise überhaupt keine Steuern eingenommen werden konnten.⁴⁴ Auch auf andere Weise litt Goslar unter den Kriegsfolgen; zwar wurde die Stadt zunächst nicht in Kämpfe verstrickt; die Unsicherheit der Landstraßen beeinträchtigte jedoch bald das gesamte Erwerbsleben. Aufgrund der Parteinahme für den Kaiser mußte Goslar nach Gustav Adolfs Erfolgen 1632 - 1635 eine schwedische Besatzung erdulden, für die allein Kosten von über 300.000 Talern entstanden.⁴⁵ Im Untersuchungszeitraum hatte die Stadt Zinszahlungen an ihre Kreditoren fast völlig eingestellt und tilgte die in früheren Zeiten aufgenommenen Darlehen mit einer Quote, die deutlich unter

³⁸ Hesse, Haushalt, 1935, S. 3.

³⁹ Ebd., S. 75.

⁴⁰ Ebd., S. 9.

⁴¹ Ebd., S. 155.

⁴² Ebd., S. 156 ff.

⁴³ Ebd., S. 158.

⁴⁴ Ebd., S. 99, 100, 157.

⁴⁵ Kelichhaus, Armenwesen, 1989; besser erreichbar und daher noch immer unverzichtbar Beroldt, Chronik, 1931, S. 26 f.

dem Nennwert lag. Dennoch betrug der Schuldendienst noch etwa 30 - 35 % des Gesamthaushalts.⁴⁶

Außenbeziehungen

Die Auseinandersetzungen mit den benachbarten Territorialfürsten beherrschten auch nach dem Riechenberger Vertrag von 1552 die Außenpolitik der Reichsstadt Goslar. Das Verhältnis zu den welfischen Herzögen war durch die Bemühungen Goslars um die Revision des von der Stadt nie anerkannten Abtretungsvertrages gekennzeichnet; entsprechende Prozesse vor den Reichsgerichten blieben bis zum Ende der reichsfreien Epoche 1802 unentschieden. Hieraus ergaben sich auch immer wieder Streitigkeiten über die Frage der Landeshoheit für jene durch den Vertrag abgetretenen Gebiete, die unmittelbar vor den Toren der Stadt lagen. Jede Aktion des Rates außerhalb der Stadtmauern löste Proteste der braunschweiger Seite aus.

Bezeichnend für den Stand der Beziehungen im Untersuchungszeitraum war, daß 1666 erstmals der im Riechenberger Vertrag vorgesehene Schutzvertrag zwischen den Braunschweig-Wolfenbütteler Herzögen und der Stadt Goslar tatsächlich abgeschlossen wurde, und zwar mit einer Geltungsdauer von 50 Jahren. Herzog August der Jüngere starb kurz nach Abschluß des Vertrages; positive Auswirkungen des herzoglichen Schutzes waren nicht zu verzeichnen, obwohl die Goslarer nicht versäumten, alljährlich das Schutzgeld von 100 Reichstalern sowie die im Vertrag vereinbarten zwei Faß "Faßnachtsbier" mit einem entsprechenden Begleitschreiben abzusenden.⁴⁷

⁴⁶ Hesse, Haushalt, 1935, S. 158.

⁴⁷ Vgl. unten Kapitel 2.1; zusammenfassend Werner, Ende, 1967, S. 26 f.; Auszüge aus dem Schutzvertrag in NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952. Qu. 12. Zur Praxis der "Schutz- und Schirmverträge" von Reichsstädten mit den benachbarten Territorialfürsten vgl. Schmidt, Städtetag, 1987, S. 160. Zur schwierigen Situation in den braunschweig-lüneburgischen Territorien zur Zeit des Erbstreits zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich aus der Lüneburger Linie um die Thronfolge in

Noch komplizierter war die Situation nach dem Dreißigjährigen Krieg geworden, zu dessen Ergebnissen gehörte, daß die welfischen Herzöge das Große Stift an den Hildesheimer Bischof zurückgeben mußten.⁴⁸ Nunmehr hatte sich Goslar mit zwei Territorialfürsten auseinanderzusetzen, deren Einflußbereiche unmittelbar an das Stadtgebiet grenzten.⁴⁹ Der Bischof von Hildesheim, seinerzeit Ferdinand, Kurfürst von Köln, betrieb in seinem wiedergewonnen Territorium eine aktive Rekatholisierungspolitik, in deren Vollzug er die Stadt Goslar durch den Amtmann auf der Liebenburg immer wieder bedrängte.⁵⁰

Stadtverfassung

Die Verfassung der Reichsstadt Goslar⁵¹ ähnelte den im Mittelalter von den - Zünfte oder Gilden genannten - berufsständischen Vereinigungen erkämpften Verfassungen vieler Reichsstädte.⁵² Zunächst war das Stadtrecht durch die hier ansässigen Adelsgeschlechter und den höheren Klerus ausgeübt worden; bereits 1290 hatten sich aber die Gilden eine Teilnahme am Rat der Stadt erstritten.⁵³ Dieser bestand aus "Beiden Räten", also einem "Neuen" und einem "Alten" Rat, die sich jährlich in der Amtsführung ablösten. Die wichtigste ratsfähige Gilde war die in Goslar "Worthgilde" genannte Vereinigung der Fernkaufleute; ferner besaßen die Kramer-, Bäcker-, Knochenhauer- und die

Celle und Hannover vgl. Stieglitz, Landesherr, 1994, S. 23 - 29. Zur Politik des Thronerben Rudolf August vgl. Querfurth, Unterwerfung, 1953.

⁴⁸ Reimann, Goslarer Frieden, 1979, insbes. S. 109 - 133.

⁴⁹ Zur Gebietsentwicklung Braunschweig-Lüneburgs vgl. Pischke, Geschichtlicher Handatlas, 1989, S. 35 - 37.

⁵⁰ Brökelschen, Neuwerk, 1936, S. 25; vgl. unten Kapitel 2.1.

⁵¹ Zur Goslarer Verfassung immer noch unentbehrlich Frölich, Verfassung, 1921; ders., Ratsverfassung, 1915 und ders., Verfassungsentwicklung, 1927, insbes. S. 424 - 444. Eine zusammenfassende Darstellung der frühneuzeitlichen Verfassung in Goslar liefert Werner, Ende, 1967, S. 28 - 45.

⁵² Paradigmatische Ratsverfassungen von Reichsstädten erläutert Borchardt, Ratsverfassung, 1987. Zu den Zunftverfassungen zusammenfassend Eitel, oberschwäbische Reichsstädte, 1970.

⁵³ Zum Verfassungskonflikt von 1290 vgl. Frölich, Straßennamen, 1949, S. 31.

Schuhmachergilde das Recht, Ratsmitglieder zu wählen. Zeitweise waren auch die Münzer, Schmiede, Kürschner, Gerber und Schneider im Rat vertreten. Im untersuchten Zeitraum stellte in jedem der beiden Räte die Worthgilde sechs Ratsherren, die Kramer, Bäcker-, Knochenhauer- und die Schuhmachergilde jeweils zwei Ratsherrn. Außerdem gab es in beiden Räten noch das Gremium der Sechsmannen, das aus der Verwaltung der Bergwerke hervorgegangen war. Jeder Rat umfaßte also 20 Mitglieder. Jeweils drei der Sechsmannen des Alten und des Neuen Rates, darunter die beiden Bürgermeister und der Kämmerer, bildeten zusammen mit dem Syndikus und dem Gemeinen Worthalter den Engen Rat, der die alltäglichen Stadtgeschäfte verrichtete.

Der Gemeine Worthalter war der Vorsitzende des aus fünfzig Personen bestehenden Gemeinen Rates. Aus den Verfassungskämpfen des 15. Jahrhunderts war dieses zusätzliche, erweiterte Kollegium hervorgegangen, häufig als "Freunde von Gilden und Gemeinde" bezeichnet.⁵⁴ Es bestand aus den Vormunden der Gilden und den Achtmannen und Zwölfmannen, insgesamt zwanzig Vertretern der Gemeinde, also dem Teil der Bürgerschaft, der nicht einer ratsfähigen Gilde angehörte. Der Gemeine Rat hatte Mitwirkungsrechte bei wichtigen Stadtangelegenheiten.⁵⁵

Auch die Goslarer Ratsherren amtierten - einmal gewählt - bis an ihr Lebensende. Eine Besonderheit der Verfassung lag jedoch darin, daß freiwerdende Ratsstellen nicht - wie allgemein üblich⁵⁶ - durch Kooptation von den verbleibenden Mitgliedern des Rates besetzt wurden. In Goslar waren allein die Gilden für die Neubesetzung der vakanten Sitze im Rat zuständig. Diejenige Gilde, aus der das durch Tod oder Wahl in das Gremium der Sechsmannen abgegangene Ratsmitglied stammte, wählte einen neuen Vertreter in

⁵⁴ Engemann, Gilden, 1957, S. 82.

⁵⁵ Frölich, Verfassung, 1921, S. 16 - 21.

⁵⁶ Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 230.

den Rat.⁵⁷ Dieses Verfahren verhinderte im 17. und 18. Jahrhundert das Entstehen von ausgepägten Ratsfamilien in der Stadt.⁵⁸

Das Prinzip der Selbstergänzung galt allerdings - wenn auch eingeschränkt - für die Sechsmannen. Diese hatten das Recht, freiwerdende Stellen in ihrem Gremium durch Zuwahl zu besetzen. Dabei waren sie aber auf den Kreis der von den Gilden bestimmten Ratsherren beschränkt. Der bestimmende Einfluß der Gilden blieb in Goslar auch in der frühen Neuzeit erhalten. Die zuvor in Goslar ansässig gewesenen alten Ratsgeschlechter wanderten dagegen aus der verarmten Stadt ab.⁵⁹

⁵⁷ Zum Fortbestand des Wahlrechts der Gilden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Werner, Ende, 1967, S. 30.

⁵⁸ Ebenda, S. 41.

⁵⁹ Ebenda, S. 15.